OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652512/16/SB

Datum:
Linz, 5. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der G A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11.07.2022, GZ: BHBRVERK-2022-343117/13-Wid, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid insofern abgeändert, als die Lenkberechtigung der Bf für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt wird:
   - Befristung bis 10.11.2025.
   - Vorlage eines fachärztlich-neurologischen Befundberichts inkl. aktuellem EEG und Antikonvulsivaspiegel bei der Führerscheinbehörde jeweils bis 10.11.2023 und bis 10.11.2024 (Toleranzfrist 1 Woche).
   - Amtsärztliche Nachuntersuchung bis 10.11.2025 unter Vorlage einer aktuellen fachärztlich-neurologischen Stellungnahme inkl. aktuellem EEG und Antikonvulsivaspiegel.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 11.07.2022, GZ: BHBRVERK-2022-343117/13-Wid, wurde der Mandatsbescheid vom 17.03.2022, GZ: BHBRVERK-2022-343117/4-Wid, vollinhaltlich bestätigt und die der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) von der bB erteilte Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt am 02.05.1989, GZ: VerkR-0301-47148) mangels gesundheitlicher Eignung entzogen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Dauer der Entziehung für die Dauer der behördlich festgestellten Nichteignung, jedoch mindestens bis Ende August 2022 festgesetzt wird. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend stützte sich die bB auf die Ausführungen des Amtsarztes, wonach der Grund der gesundheitlichen Nichteignung eine unklare psychiatrische Symptomatik während eines Telefongesprächs gewesen sei. Die Bf habe verworren gewirkt und ihre Sprache verwaschen; der Gedankenduktus habe nicht nachvollzogen werden können. Bei einem Telefonat mit der Bf am 02.06.2022, in welchem sie zum Gespräch eingeladen werden sollte, habe sie sich ungehörig und latent aggressiv verhalten. Eine Kommunikation auf Augenhöhe habe nicht stattgefunden und das Gespräch habe aufgrund ihres nicht zu stoppenden Redeflusses abgebrochen werden müssen. In der vorliegenden Vorstellung sei es schwierig dem Gedankengang der Bf zu folgen und es mangle an einer durchgängigen Logik. In Zusammenschau der vorliegenden Befunde und unter dem Eindruck des Verhaltens und der mangelnden Krankheitseinsicht während der Telefongespräche sei nach wie vor von einer gesundheitlichen Nichteignung auszugehen.

Wie der Amtsarzt ausgeführt habe, bestehe eine „Epilepsie mit fokal einfachen Anfällen“. Da eine Anfallsfreiheit von zumindest einem Jahr gegeben sein müsse, könne derzeit (Anm: Bescheiddatum) noch von keiner gesundheitlichen Eignung gesprochen werden.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 15.07.2022, in der die Bf nach ausführlicher Schilderung ihres Krankheitsverlaufs beantragt, das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden und ihr die Lenkberechtigung belassen.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 20.07.2022 (Einlangen: 24.08.2022) die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Aufgrund der Anforderung der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen Amtsärztin übermittelte die Bf mit Schreiben vom 28.09.2022 und 20.10.2022 die angeforderten Unterlagen wie u.a. Arzt- und Entlassungsbriefe sowie eine aktuelle fachärztliche neurologische Stellungnahme.

I.5. Die Amtsärztin erstattete auf Basis dieser vorgelegten Unterlagen und dem von der bB übermittelten Akteninhalt am 10.11.2022 ein amtsärztliches Gutachten zur gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Zusammengefasst kommt die Amtsärztin zu dem Ergebnis, dass die Bf unter antikonvulsiver Therapie mittlerweile ein Jahr anfallsfrei sei. Die Lenkberechtigung könne der Bf aus medizinischer Sicht unter Vorschreibung von Auflagen wieder erteilt werden.

I.6. Dieses Gutachten wurde den Parteien übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

I.7. Die Bf schilderte daraufhin im Schreiben vom 24.11.2022 ihre Krankheitsgeschichte ausführlich und führte aus, die Lenkberechtigung sei ihr zu Unrecht entzogen worden. Für die Beschwerde beim LVwG habe sie eine neue fachärztlich neurologische Stellungnahme gebraucht; unter strengster Beurteilung hätte lt dem Facharzt ein Fahrverbot für 6 Monate ausgereicht. Sie nehme regelmäßig die verordneten Medikamente ein, sei anfallsfrei und gehe regelmäßig zu den Kontrolluntersuchungen in der CDK-Salzburg. Dabei würden EEG's durgeführt und der Medikamentenspiegel bestimmt. Die Bf beantrage daher die Belassung der Lenkberechtigung für fünf Jahre.

I.8. Seitens der bB langte bis dato keine Stellungnahme ein.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und Stellungnahmen der Parteien.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf war im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Klasse B; Führerschein ausgestellt von der bB am 02.05.1989, GZ: VerkR-0301-47148 (Mandatsbescheid und Vorstellungsbescheid)

II.2.2. Bei der Bf wurde ein fokales Epilepsie-Syndrom mit fokal einfachen Anfällen mit psychischer Symptomatik (iktale Angst, Beklemmungsgefühl, Déjà-vu-Symptomatik, Derealisierung), eine zurückliegende (Anm: sh Diagnose „z.n.“) seronegative limbische Enzephalitis mit 6x erfolgter IG_Therapie und eine Hashimoto-Thyreoiditis diagnostiziert (Amtsärztliches Gutachten, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt).

Fokale einfache Anfälle sind epileptische Anfälle, welche nur einen Teil des Gehirns betreffen und bei denen das Bewusstsein erhalten bleibt.
„Fokal psychische Anfälle gehen meist vom Schläfen- oder Temporallappen aus und können sich durch plötzliches Angstgefühl oder in Stimmungsschwankungen und Denkstörungen äußern. Weitere Symptome eines fokal psychischen Anfalls können ein verändertes Zeit- und Körpergefühl sowie Déjà-Vu bzw. Jamais-vu-Erlebnisse bestehen. Zusätzlich kann ein Derealisationsphänomen auftreten. Halluzinationen und die Wahrnehmung tatsächlich nicht vorhandener Dinge können für die Betroffenen ‚sehr wirklich‘ wirken. Eine Therapie findet durch die Gabe von Antikonvulsiva statt. Um die Medikamentencompliance zu prüfen, wird der Medikamentenspiegel seitens des behandelnden Arztes regelmäßig überprüft.“ (sh Amtsärztliches Gutachten, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. Die Bf ist unter antikonvulsiver Therapie mittlerweile ein Jahr anfallsfrei. Aus medizinischer Sicht ist eine Befristung für drei Jahre aufgrund der Diagnose erforderlich, wobei die unaufgeforderte jährliche Vorlage eines fachärztlich-neurologischen Befundberichts inkl aktuellem EEG und Antikonvulsivaspiegel notwendig ist (fachärztliche neurologische und psychiatrische Stellungnahme vom 19.10.2022, ON8 verwaltungsgerichtlicher Akt; amtsärztliches Gutachten, ON13 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den von der Bf vorgelegten Unterlagen, insbesondere der fachärztlich neurologischen und psychiatrischen Stellungnahme vom 19.10.2022 sowie dem amtsärztlichen Gutachten vom 10.11.2022. Diesem sind weder die Bf noch die bB auf gleicher Ebene entgegengetreten. Die Bf beantragt in ihrer Stellungnahme zwar die Befristung auf fünf Jahre, tritt den Ausführungen der Amtsärztin jedoch nicht substantiiert entgegen. Im amtsärztlichen Gutachten wird der Krankheitsverlauf und die Symptomatik nachvollziehbar geschildert und auch auf die Vorgeschichte, die zum gegenständlichen Entzug geführt hat, näher eingegangen, wobei anzumerken ist,

dass im amtsärztlichen Gutachten vom 10.03.2022 eine bedingte Eignung der Bf attestiert wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 121/2022, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

III.1.2. § 12 und 12a Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung, BGBl II 322/1997 idF BGBl II 267/2021, (FSG-GV) lauten:

„Krankheiten des Nervensystems

§ 12.

(1) Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, darf eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.

(2) Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

Anfallsleiden/Epilepsie

§ 12a.

(1) Personen, die unter epileptischen Anfällen oder anderen anfallsartigen Bewusstseinsstörungen oder -trübungen leiden, kann eine Lenkberechtigung nur unter Einbeziehung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und während der ersten fünf Jahre nach einem Anfall nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und nur für höchstens fünf Jahre erteilt oder belassen werden. Der Facharzt hat die Epilepsie oder andere Bewusstseinsstörungen, deren klinische Form und Entwicklung, die bisherige Behandlung und die Anfallsfreiheit und das Anfallsrisiko zu beurteilen. Bei Lenkern der Gruppe 2 muss jedenfalls eine geeignete medizinische Nachbehandlung erfolgt sein, die Untersuchung darf keinen pathologischen zerebralen Befund ergeben haben und das Elektroenzephalogramm (EEG) darf keine epileptiforme Aktivität zeigen. Während der in Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen anfallsfreien Zeiträume darf bei Lenkern der Gruppe 2 keine medikamentöse Behandlung der Epilepsie erfolgt sein.

(2) Personen, die einen erstmaligen Anfall erlitten haben, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nach einer anfallsfreien Zeit von sechs Monaten, eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nach einer anfallsfreien Zeit von fünf Jahren erteilt oder belassen werden. Dieser Zeitraum kann entfallen, wenn der Anfall auf eine erkennbare und vermeidbare Ursache zurückzuführen ist, deren Auftreten am Steuer unwahrscheinlich ist (provozierter Anfall). Bei nicht provozierten Anfällen kann der Zeitraum in Einzelfällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme verkürzt werden.

(3) Personen, die an einer Epilepsie leiden (mehr als ein nicht provozierter Anfall oder ein nicht provozierter Anfall und im EEG epilepsietypische Veränderungen und/oder im MRT nachweisbare ursächliche strukturelle Läsion) oder mehr als einen Anfall (provozierte oder gemischt provozierte und nicht provozierte) erlitten haben, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nach einer anfallsfreien Zeit von einem Jahr, eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nach einer anfallsfreien Zeit von zehn Jahren erteilt oder belassen werden. Bei Lenkern der Gruppe 2 kann der Zeitraum in Einzelfällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme verkürzt werden.

(4) Personen, die ausschließlich Anfälle ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder der Handlungsfähigkeit oder schlafgebundene Anfälle erlitten haben, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 erteilt oder belassen werden, wenn dieses Krankheitsmuster über einen Zeitraum von einem Jahr ab dem ersten Anfall beobachtet

wurde, es sei denn, dass die Erteilung oder Belassung einer Lenkberechtigung für die Gruppe 1 gemäß Abs. 2 zu einem früherem Zeitpunkt möglich ist. Für Lenker der Gruppe 2 gelten bei Anfällen ohne Beeinträchtigung des Bewusstseins oder der Handlungsfähigkeit oder bei schlafgebundenen Anfällen die in den Abs. 2 und 3 genannten Bestimmungen für Gruppe 2.

(5) Personen, die einen Anfall bei Änderung oder Beendigung einer antiepileptischen Therapie erlitten haben, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 bei Wiederaufnahme der zuvor wirksamen Behandlung nach einer erneuten anfallsfreien Zeit von drei Monaten erteilt oder belassen werden. Eine Lenkberechtigung für die Gruppe 2 darf in solchen Fällen nicht erteilt oder belassen werden (Abs. 1 letzter Satz).

(6) Personen, bei denen zwar noch keine Anfälle aufgetreten sind, die aber unter Gesundheitsstörungen (etwa arteriovenöse Fehlbildungen oder intrazerebrale Blutungen) leiden, die mit einem erhöhten Anfallsrisiko einhergehen, kann eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden.“

III.2. Aufgrund der bei der Bf diagnostizierten Epilepsie mit fokal einfachen Anfällen mit psychischer Symptomatik ist hinsichtlich ihrer Lenkberechtigung gemäß § 12a FSG-GV vorzugehen. Zumal bereits mehrere Anfälle stattgefunden haben, ist gemäß § 12 Abs 3 FSG-GV eine anfallsfreie Zeit von einem Jahr erforderlich, um die Lenkberechtigung erteilen bzw belassen zu können, welche nunmehr zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts vorliegt.

Die gemäß § 12a Abs 1 FSG-GV geforderte befürwortende fachärztliche Stellungnahme liegt vor und wurde dem amtsärztlichen Gutachten zugrunde gelegt. Die Vorschreibung der Kontrolluntersuchungen und der amtsärztlichen Nachuntersuchung war gemäß § 12a Abs 1 FSG-GV zwingend vorzuschreiben (vgl zB VwGH 11.04.2022, Ra 2020/11/0222), wobei die Befristung auf drei Jahre seitens der Amtsärztin unter Verweis auf die fachärztliche Stellungnahme aus medizinischer Sicht als erforderlich erachtet wurde und dem Gericht angesichts der vorliegenden Diagnose und den angeführten Beschwerden der Bf schlüssig und nachvollziehbar erscheint.

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut und auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stützten. Im Übrigen (insb hinsichtlich der Befristung) handelt es sich um Umstände des konkreten Einzelfalls (konkrete fachärztliche und amtsärztliche Beurteilung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger